

Antwort auf allgemeine Anfragen zu den Zugangsvoraussetzungen

bei Interessenten an einer Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) kommt es immer wieder zu Anfragen bei den verschiedenen Landesprüfungsämtern im Bundesgebiet, um vorab die Zugangsvoraussetzungen zu klären. Das Landesprüfungsamt NRW vermag aber erst dann eine Prüfung und Beurteilung vorzunehmen, wenn ein Ausbildungsinteressent nach Abschluss seines Studiums unmittelbar vor der Aufnahme einer Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz an einer in NRW ansässigen Ausbildungseinrichtung steht. Erst in diesem „verbindlichen Stadium“ kann aufgrund dann gegebener rechtlicher Zuständigkeit ein abgeschlossenes Studium anhand vorgelegter Studienunterlagen - ggf. unter Beteiligung weiterer begutachtender Behörden/Dienststellen - dahin gehend überprüft werden, ob die Zugangsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 PsychThG im Einzelfall erfüllt werden.

Dabei liegt die Verantwortung für die Prüfung zunächst bei dem Institut, bei welchem die Ausbildung begonnen werden soll. Dieses wendet sich in Zweifelsfällen bezüglich der Feststellung, ob die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, an das Landesprüfungsamt oder veranlasst die Anfrage und Vorlage der Studienunterlagen durch den Ausbildungsinteressenten. Hierbei bestätigt die Ausbildungsstätte, dass die Aufnahme des Interessenten in den Ausbildungsgang erfolgt, sofern die Zugangsanforderungen erfüllt sind.

Bei der Aufnahme und vor Abschluss eines Studiums, welches im Sinne des § 5 Abs. 2 PsychThG als Voraussetzung für die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz dienen soll, können grundsätzlich keine verbindlichen Auskünfte gegeben werden. Eine Studienberatung - gewissermaßen als Bestätigung der Richtigkeit des gewählten Studiums oder im Hinblick auf zu wählende Studiengänge bzw. -inhalte - ist dem Landesprüfungsamt nicht möglich.

Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass wir diesbezügliche Anfragen nur dann konkret und verbindlich beantworten können, wenn die Interessenten

1. eine abgeschlossene Studiausbildung (mittels Abschlusszeugnissen und Urkunden über den Erwerb akademischer Grade) vorweisen können

und

2. eine Aufnahme an einer in NRW anerkannten Ausbildungsstätte zugesagt ist.

Entsprechende Auskünfte gelten im Übrigen ausschließlich für Ausbildungen im Land Nordrhein-Westfalen.

Im Allgemeinen können wir Ihnen vorab folgende Auskünfte geben:

Die gesetzlichen Zugangskriterien für die psychotherapeutische Ausbildung sind ausschließlich die Diplomstudiengänge in Psychologie sowie für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zusätzlich in Pädagogik oder in Sozialpädagogik (bzw. Soziale Arbeit).

Nachdem die bisherigen Diplomstudiengänge zwischenzeitlich zur Umsetzung des Bologna-Prozesses durch Bachelor- und Masterabschlüsse abgelöst worden sind, ist bisher noch keine entsprechende Änderung der gesetzlichen Regelung im PsychThG erfolgt. Bei solchen Bildungsqualifikationen, die vom Wortlaut des Psychotherapeutengesetzes abweichen, kann deshalb nur eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen, ob das absolvierte Studium dem gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsnachweis entspricht. Dabei ist die entsprechende Rahmenprüfungsordnung Maßstab für eine inhaltliche Vergleichbarkeit. Die „Summe“ aus Bachelor- und Master-Studiengang in dem entsprechenden Fachbereich muss also inhaltlich dem (früheren) Diplomstudium entsprechen.

Im Fach Psychologie können die gesetzlichen Voraussetzungen nur in den Fällen erfüllt sein, in denen ein Bachelorstudium der Psychologie und ein Masterstudium der Psychologie, die das Fach „Klinische Psychologie“ einschließen, an einer staatlich anerkannten Universität oder gleichstehenden Hochschule erfolgreich abgeschlossen worden ist. Keiner der beiden

Studiengänge für sich, sondern nur beide zusammen können sowohl von der Dauer als auch fachlich-inhaltlich den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechen.

Diese Anforderungen gelten bereits bei inländischen Bildungsqualifikationen, hier muss diesbezüglich ergänzend zu den Studienunterlagen eine spezielle Stellungnahme der Hochschule in Form des beigefügten Vordruckes vorgelegt werden, mit der bescheinigt wird, dass der absolvierte Studiengang inhaltlich und quantitativ den Anforderungen der Rahmenprüfungsordnung für das Diplomstudium entspricht.

Bei ganz oder teilweise im Ausland absolvierten Studiengängen ist im Übrigen gemäß § 5 Abs. 2 PsychThG die Gleichwertigkeit zu dem entsprechenden deutschen Studium zu beurteilen. Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsqualifikationen muss grundsätzlich keine Äquivalenzbescheinigung der Hochschule vorgelegt werden. Innerhalb des Psychologiestudiums muss stets die Klinische Psychologie ausreichend abgedeckt werden, unabhängig davon, ob das Studium im In- oder Ausland absolviert wird. Dabei gibt es keine rechtlich normierte exakte Mindest-Creditzahl und das Psychotherapeutengesetz fordert auch nicht zwingend eine diesbezügliche Schwerpunktsetzung im Studium. Das Fach Klinische Psychologie bzw. die entsprechenden Inhalte müssen erkennbar ernsthaft Gegenstand des Studiums (und auch - sofern eine solche stattfindet - der Abschlussprüfung) sein. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das PsychThG über einen reinen Fachnachweis hinaus den Einschluss der Klinischen Psychologie in der (Diplom-)Abschlussprüfung fordert, sollte der sich aus den Anforderungen der Rahmenprüfungsordnung (umgerechnet in CP) ergebende Mindestumfang von 9 CP möglichst erkennbar überschritten werden. Es ist dabei nicht entscheidend, in welchem Umfang die Leistungspunkte im Bachelor- oder im Masterstudiengang erworben wurden.

Weitere Informationen können Sie folgendem Link entnehmen

http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/landespruefungsamt/Startseite/Struktur_Pr_fun_gsbereiche/Psychotherapie/Psychologische_Psychotherapeuten/Psychologische_Psychotherapeuten.html